

Satzung für Sonneberg zeigt Gesicht e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist mit der Registernummer VR 340884 in das Vereinsregister eingetragen und heißt Sonneberg zeigt Gesicht e.V. Er hat seinen Sitz in 96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 23.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen Lebensweise, kultureller Vielfalt und Basisdemokratie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationen, Veranstaltungen, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Lesungen, Konzerte, Bildungsangebote und andere hierzu geeignete Aktionen und Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen oder online über die Internetseite des Vereins gestellten Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss vier Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder vereinsschädigendes Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4.1 Vollmitgliedschaft

Nur eine Vollmitgliedschaft umfasst die stimmberechtigte Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mit der Vollmitgliedschaft ist die Bereitschaft und Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig ehrenamtlich für die Ziele des Vereins zu engagieren. Dieses Engagement wird nach Ablauf von 6 Monaten vom Vorstand bestätigt.

§ 4.2 Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft ist über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hinaus an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus per Briefpost oder elektronischer Post an alle Vollmitglieder.

Zur Mitgliederversammlung werden auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die in folgenden Funktionen vertreten sind: Vorsitzende(r), Stellv. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) und bis zu vier Beisitzer(innen). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der amtierenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch virtuell über die Vorstands-Threemagruppe gefasst werden.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand wird regelmäßig alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung darüber abstimmen, dem Vorstand das Misstrauen auszusprechen. Daraufhin kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Bei erfolgreicher Abwahl des Vorstands erfolgt unmittelbar darauf die Wahl eines neuen Vorstands.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Sonneberg, Neustädter Straße, 96515 Sonneberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet: Sonneberg, 2. Juli 2020

Geändert: Sonneberg, 8. Oktober 2020

Erneut geändert: Sonneberg, 19. Februar 2022

 
